

3. Zu Ziff. 3.4 der Beschlussvorlage

Die Aussagen zur Verbesserung der Radwegeverbindung entlang der Unterhachinger Straße sind nicht nachvollziehbar, da das kartierte Überschwemmungsgebiet östlich der Unterhachinger Straße endet und die Unterhachinger Straße selbst deutlich außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt. Insofern wäre sowohl östlich als insbesondere auch westlich, der Zubau eines Radwegs auch unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes wohl problemlos möglich.

4. Zu Ziff. 4 der Beschlussvorlage und allgemeine Anmerkungen

a) Im Hinblick auf alle weiteren Maßnahmen rät der Bezirksausschuss dringend an, frühestmöglich Kontakt mit den jeweiligen Grundstückseigentümern aufzunehmen, um die Nutzbarkeit der durchgehend nicht-städtischen Flächen festzustellen.

b) Der Bezirksausschuss regt die Beauftragung eines Lärmgutachtens an, das für den Fall der „Münchner Lösung“ und der in der Vorlage vorgeschlagenen Verkehrsführung die Lärmbelastungsveränderungen (positiv und negativ) entlang der einzelnen Straßen darstellt.

c) Der Bezirksausschuss regt an, in Zusammenarbeit mit der HA II des Planungsreferats auch die Möglichkeiten einer Straßenführung über das Bebauungsplangebiet 57ch (Mössner-Gelände) zu untersuchen, die dort bereits einmal vorgesehen war, allerdings nie realisiert wurde. Dies böte sich an, da hier der Grundstückseigentümer ohnehin nach einer Überplanung des Grundstücks strebt und sich Immissionsschutz bei der Überplanung von Gebieten regelmäßig besser realisieren lässt als im Bestand
Beschluss: Einstimmig“

5. Zu dem Antrag DaCG / ÖDP vom 07.03.16

Im Hinblick auf die im Antrag von DaCG/ÖDP vom 07.03.16 unter dem Titel angestellten Überlegungen für eine mögliche Einbahnstraßen-Regelung, wird beantragt, ggf. auch unter Einschaltung eines Verkehrsgutachters, zu prüfen, ob sich nicht durch eine Einbahnregelung auf beiden, nach Realisierung der „Münchner Lösung“ dann vorhandenen Zufahrtsstraßen zum Gewerbegebiet und einer intelligenten eventuellen zusätzlichen Einbahnstraßenregelung innerhalb des Gewerbegebietes Vorteile ergeben könnten. Diese Vorteile könnten zum einen in der kleineren Dimensionierung der zu bauenden Straße, einem geringeren Flächenverbrauch, einem schonenderen Eingriff in die Landschaft, einer Lärminderung der Anwohner und nicht zuletzt auch darin liegen, dass die Benutzung der beiden Zufahrtsstraßen für den Durchgangs- und Schleichverkehr zunehmend unattraktiv gemacht oder erschwert würde. Beschluss: Einstimmig“

Frau Katzinger merkte an, dass der Unterausschuss bei TOP 3.2 ein Verkehrsflußgutachten gefordert habe. Zudem habe der Unterausschuss ein Lärmgutachten (Ziffer 4, b) auch für die umliegenden Straßen beantragt. Der Stellungnahme der Unterausschüsse wurde, mit den Ergänzungen von Frau Katzinger, einstimmig zugestimmt.